

Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde Bleienbach

Gültig ab 26. April 2010

Originalfassung mit Unterschriften

NUTZUNGSREGLEMENT

DER BURGERGEMEINDE BLEIENBACH

Waldnutzung

- Art. 1 Nutzungsberechtigt sind Personen, die das Bürgerrecht von Bleienbach besitzen, ihre Schriften in der Einwohnergemeinde hinterlegt haben und ferner den Vorschriften in Art. 2 genügen.
- Art. 2 Um in den Genuss des Burgernutzens zu gelangen, müssen Bürgerinnen und Bürger vor dem 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und einen ununterbrochenen tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde von 4 Monaten vor Abgabe der jeweiligen Nutzungen nachweisen können.
- Art. 3 .Nutzungsberechtigte, die sich in einem Altersheim, Pflegeheim oder in einem Spital befinden, haben Anrecht auf den Burgernutzen, sofern sie diesen bis zum Zeitpunkt des Eintritts in das Altersheim oder Pflegeheim oder in das Spital bezogen haben und den Wohnsitz in Bleienbach behalten. Sie erhalten jedoch nur den Barnutzen vom Land.
- Art. 4 Wer Anspruch auf den Burgernutzen geltend macht, hat sich auf Ausschreibung im Amtsanzeiger hin beim Präsidenten schriftlich anzumelden, welcher das Schreiben dem Burgerrat zum Entscheid vorlegt. Dieser Entscheid ist den Betreffenden schriftlich zu eröffnen.
Die unentschuldbare Unterlassung der Anmeldung wird als Verzicht auf die betreffende Nutzung ausgelegt.
- Art. 5 Wer den 1. Januar erlebt, ist unter Vorbehalt von Art. 2 für das ganze darauf folgende Wirtschaftsjahr für die Barentschädigung berechtigt.
- Art. 6 ¹ Jede nutzungsberechtigte Bürgerin oder Bürger erhält einen Burgernutzen. Ein Burgernutzen enthält pro Wirtschaftsjahr ein Los Brennholz und einen Land-Barnutzen von Fr.110.--.
Ab 1.1.2005: Ein Burgernutzen darf höchstens total Fr. 300.-- betragen
² Bei günstigem Rechnungsabschluss kann die Entschädigung höher und bei ungünstigem Rechnungsabschluss tiefer ausfallen.
Ab 1.1.2005: Die Gesamtsumme der Entschädigungen darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen.
- Art. 7 ¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.
² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

Art. 8 Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Art. 9 Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

Art. 10¹ Jeder Bezüger des Burgernutzens ist verpflichtet, Gemeinwerk zu leisten.

² Der Burgerrat bestimmt die zu leistenden Gemeinwerktage.

³ Wird im Kalenderjahr das 70. Altersjahr bei den Männern und das 65. Altersjahr bei den Frauen erreicht, erlischt die Pflicht zur Leistung des Gemeinwerkes.

⁴ Für eventuelle Dispensationen sind schriftlich begründete und mit den nötigen Unterlagen versehene Gesuche an den Burgerrat zu richten.

⁵ Für nicht geleistetes Gemeinwerk wird Rechnung in der Höhe von Fr. 40.-- pro nicht geleisteten und nicht dispensierten Halbtage Gemeinwerk gestellt.

Landnutzung

Art. 11 Alles Kulturland und Waldungen bleiben Eigentum der Burgergemeinde, können seitens der Nutzniesser weder verkauft, noch verpfändet oder ohne Bewilligung durch den Burgerrat überbaut werden.

Art. 12 Das der Burgergemeinde gehörende Land untersteht der Verwaltung und Aufsicht des Burgerrates.

Art. 13 Das Land wird an Bürgerinnen und Bürger und andere Bewerber **unter Vorbehalt von Lit. a), b), c), d)** zur Selbstbewirtschaftung verpachtet, sei es als Pflanzland oder zu landwirtschaftlicher Nutzung. Ausnahmsweise kann Land ebenfalls für andere Zwecke verpachtet werden.

a) Kein Anrecht auf Zuteilung von freiwerdendem Pachtland haben Landwirte ohne Nachfolger oder Nachfolgerin, die das 60ste Altersjahr erreicht haben.

b) Die Pacht erlischt mit Erreichen des 65sten Altersjahres. Der Burgerrat ist dafür besorgt, dass die Pachtverträge entsprechend abgeschlossen werden. Ergeben sich Pachtdauern von weniger als 6 Jahren, sind die Verträge der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Genehmigung für eine kürzere Pachtdauer einzureichen. In Härtefällen entscheidet der Burgerrat.

c) Die Gründung von Betriebszweiggemeinschaften und Betriebsgemeinschaften muss der Verpächterin schriftlich mitgeteilt und von ihr genehmigt werden. Betriebszweiggemeinschaften und Betriebsgemeinschaften mit ausserhalb der politischen Gemeinde Bleienbach wohnhaften Landwirten sind bis zum Erreichen des 65sten Altersjahr erlaubt.

d) Pächterinnen und Pächter von Bürgerland, welche ihr Privatland weiterverpachten, müssen das Bürgerland der Verpächterin zurückgeben. Der

Burgerrat ist besorgt, dass in diesem Fall den Burgerlandpächtern das Burgerland gekündigt wird.

Art. 14 Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 15 Die Landparzellen sollen von der Pächterin und dem Pächter nur auf eine naturgemässe Weise bearbeitet und bebaut werden. Den bestehenden Drainage-Leitungen soll entsprechend Rücksicht und Sorgfalt zugewendet werden, insbesondere darf nicht näher als 50 cm an die Wege heran umgepflügt werden. (Strassen und Wege müssen gereinigt werden)

Art. 16 Für laufende Schulden der Burgerinnen und Burger, Pächterinnen und Pächter an die Burgergemeinde hat diese das Recht, denselben bis zur gänzlichen Tilgung ihrer Schulden alle Nutzungen zurückzubehalten, um sich daraus bezahlt zu machen.

Art. 17 Alle Fälle, die Anlass zu Streitigkeiten betreffend den Burgernutzen und Bürgerpflichten geben und in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, werden vom Burgerrat erledigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 18 Bei Verpachtung von freiwerdendem Burgerland haben Burgerinnen und Burger den Vorrang. Jedoch erhalten

1. Pächter Ersatzland, die wegen Bauten oder sonstigen Anlagen Land abtreten mussten (ab 25 Aren)
2. Bevorzugt behandelt werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten landwirtschaftlichen Nutzfläche in aufsteigender Reihenfolge.

Art. 19 Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, sobald ein Antrag vorliegt

- a) vom Burgerrat
- b) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten.

Art. 20 Das vorliegende Nutzungsreglement tritt am 26. April 2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 12. November 2001 und die Reglementsänderung vom 14. Dezember 2005 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 26. April 2010 beschlossen worden.

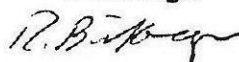
Im Namen der Burgergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

R. Bützberger

R. Jordi



Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. März bis 26. April 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 25. März 2010 bekannt.

Bleienbach, 26. April 2010

Die Sekretärin:

R. Jordi *R. Jordi*

Während der Einsprachefrist von 30 Tagen bis 26. Mai 2010 sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Bleienbach, 31. Mai 2010

Die Sekretärin: *R. Jordi*